



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Budde GmbH & Co. KG
Am Schobbruch 6 - 10
32479 Hille

14. März 2019

Seite 1 von 34

Aktenzeichen
700-52.0034/18/8.11.2.4
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen durch Errichtung einer Halle

I. Tenor

Auf den Antrag vom 25.09.2018 mit den Nachträgen vom 28.11.2018 und 05.02.2019 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den „1 und 2 der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) und Nummern 8.4, 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2 sowie 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Errichtung einer Leichtbauhalle (Doppelhalle, Gebäude II-1).
2. Erhöhung der Lagermengen für nicht gefährliche Abfälle um circa 2.700 t und für gefährliche Abfälle um 49 t.
3. Erweiterung der Inputstoffe.
4. Austausch des Dieseltanks.
5. Zusammenlegung der Standorte „Steimkestraße“ und „Am Schobbruch“.
6. Wegfall der Brikettierung.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE5930050000001683515
BIC WELADED

Standort:

Am Schobbruch 6 – 10, 32479 Hille,
Gemarkung Eickhorst, Flur 1, Flurstücke 217, 220 bis 222, 249, 276, 278.

Steinkestraße 1, 32479 Hille,
Gemarkung Eickhorst, Flur 1, Flurstücke 118, 218, 225 bis 228.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres BetriebesGesamtkapazität der Anlage

| | |
|---|-------------|
| Durchsatz nicht gefährlicher Abfälle: | 196.400 t/a |
| Durchsatz gefährlicher Abfälle: | 1.359 t/a |
| Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen: | 32.020 t |
| Davon Gewerbeabfall BE 2: | 1.200 t |
| Lagerung von gefährlichen Abfällen: | 125 t |
| Lagerung von Schrotten: | 400 t |
| Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen: | < 10 t/d |

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Tabelle 1 Inputkatalog der Müllumschlag und Sortieranlage – Standort „Am Schobbruch 6 – 10“ und „Steinkestraße 1“, Entsorgernummer E 77074190

| AVV | Bezeichnung | Herkunft | BE |
|----------|--|---|------|
| 01 04 08 | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen | BE 2 |
| 01 04 09 | Abfälle von Sand und Ton | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen | BE 2 |
| 01 05 04 | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen | Bohrschlämme und andere Bohrabfälle | BE 2 |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei | BE |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen (hier: Spanplatten) | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln | BE 6 |
| 04 02 09 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprä- | Abfälle aus der Textilindustrie | BE 2 |

| AVV | Bezeichnung | Herkunft | BE |
|----------|--|--|------|
| | nierte Textilien, Elastomer, Plastomer) | | |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | Abfälle aus der Textilindustrie | BE 2 |
| 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern | Abfälle aus der Textilindustrie | BE 2 |
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) | BE 2 |
| 10 01 03 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) | BE 2 |
| 10 01 15 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) | BE 2 |
| 10 01 17 | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) | BE 2 |
| 10 11 12 | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen | BE 2 |
| 12 01 01 | Eisenfeil- und -drehspäne | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen | BE 3 |
| 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen | BE 4 |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) | BE 1 |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) | BE 4 |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz <u>hier:</u> Altholz der Kategorie I-III | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) | BE 6 |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) | BE 3 |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) | BE 2 |
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) | BE 2 |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) | BE 2 |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) | BE 2 |

| AVV | Bezeichnung | Herkunft | BE |
|-----------|--|---|------|
| | | melter kommunaler Verpackungsabfälle) | |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind hier: Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989), Althölzer der Kategorie A IV | Verpackungen (einschließlich getrennt gesamelter kommunaler Verpackungsabfälle) | BE 6 |
| 16 01 03 | Altreifen | Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger | BE 2 |
| 17 02 01 | Holz hier: Altholz der Kategorie I-III | Holz, Glas und Kunststoff | BE 6 |
| 17 02 02 | Glas | Holz, Glas und Kunststoff | BE 2 |
| 17 02 03 | Kunststoff | Holz, Glas und Kunststoff | BE 4 |
| 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind hier: Althölzer der Kategorie A IV | Holz, Glas und Kunststoff | BE 6 |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte hier Bitumenpappe | Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte | BE 2 |
| 17 03 03* | Kohlenteer und teerhaltige Produkte hier: Teerpappe | Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte | BE 2 |
| 17 04 01 | Kupfer, Bronze, Messing | Metalle (einschließlich Legierungen) | BE 3 |
| 17 04 02 | Aluminium | Metalle (einschließlich Legierungen) | BE 3 |
| 17 04 03 | Blei | Metalle (einschließlich Legierungen) | BE 3 |
| 17 04 04 | Zink | Metalle (einschließlich Legierungen) | BE 3 |
| 17 04 05 | Eisen und Stahl | Metalle (einschließlich Legierungen) | BE 3 |
| 17 04 06 | Zinn | Metalle (einschließlich Legierungen) | BE 3 |
| 17 04 07 | Gemischte Metalle | Metalle (einschließlich Legierungen) | BE 3 |
| 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen | Metalle (einschließlich Legierungen) | BE 3 |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen nur Lagerung | Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut | BE 8 |
| 17 06 03* | Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe | BE 2 |

| AVV | Bezeichnung | Herkunft | BE |
|-----------|--|---|------|
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: HBCD- haltige Dämmstoffe) | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe | BE 2 |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe | BE 2 |
| 17 09 04 | Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle | BE 2 |
| 19 01 02 | Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt | Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen | BE 3 |
| 19 12 01 | Papier und Pappe | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. | BE 1 |
| 19 12 02 | Eisenmetalle | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. | BE 3 |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. | BE 3 |
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. | BE 4 |
| 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält Altholzkategorie A IV | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. | BE 6 |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt Altholzkategorie A I bis A III | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. | BE 6 |
| 19 12 12 | Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. | BE 2 |
| 19 13 02 | Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen nur Lagerung | Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser | BE 8 |
| 20 01 01 | Papier und Pappe | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | BE 1 |
| 20 01 02 | Glas | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | BE 2 |
| 20 01 10 | Bekleidung | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | BE 2 |
| 20 01 11 | Textilien | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | BE 2 |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | BE 6 |

| AVV | Bezeichnung | Herkunft | BE |
|----------|--|---|------------------|
| | 20 01 37 fällt | | |
| 20 01 39 | Kunststoffe | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | BE 4 |
| 20 01 40 | Metalle | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | BE 3 |
| 20 02 01 | Biologisch abbaubare Abfälle | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) | BE 7 |
| 20 02 02 | Boden und Steine nur Lagerung | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) | BE 8 |
| 20 02 03 | Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) | BE 2 |
| 20 03 01 | Gemischte Siedlungsabfälle hier: hausmüllähnliche Gewerbeabfälle | Andere Siedlungsabfälle | BE 2 |
| 20 03 02 | Marktabfälle | Andere Siedlungsabfälle | BE 2 |
| 20 03 03 | Straßenkehricht | Andere Siedlungsabfälle | BE 2 |
| 20 03 07 | Sperrmüll als Holzfraktionen der Altholz-kategorie I-III | Andere Siedlungsabfälle | BE 2 BE 6 |

Tabelle 2 Input- / Outputkatalog des Zwischenlagers BE 5 in Gebäude I-6 und BE 10 in den Gebäuden I-6 und I-7 für gefährliche Abfälle und Elektroaltgeräte – Entsorgernummer E 77074014

| AVV | Bezeichnung | Herkunft | BE |
|-----------|---|--|-------|
| 16 06 01* | Bleibatterien | Batterien und Akkumulatoren | BE 10 |
| 17 06 05* | Asbesthaltige Baustoffe hier: nur in Folie eingeschweißt | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe | BE 5 |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | BE 10 |
| 20 01 23* | Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | BE 10 |
| 20 01 33* | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | BE 10 |
| 20 01 35* | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (*) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | BE 10 |
| 20 01 36 | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | BE 10 |

Tabelle 3 Inputkatalog der Anlage zum Lagern und Behandeln von mineralischen Bauabfällen (BE 9) – Entsorgernummer E 77074190

| AVV | Bezeichnung | Herkunft |
|----------|---|--|
| 10 12 08 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) | Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug |
| 10 13 11 | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen | Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen |
| 10 13 14 | Betonabfälle und Betonschlämme hier: keine Schlämme | Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen |
| 17 01 01 | Beton | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik |
| 17 01 02 | Ziegel | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik |
| 17 01 03 | Fliesen und Keramik | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik |

| AVV | Bezeichnung | Herkunft |
|----------|--|---|
| | unter 17 01 06 fallen | |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen | Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte |
| 17 05 08 | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt | Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | Baustoffe auf Gipsbasis |
| 19 12 09 | Mineralien (z. B Sand, Steine) | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g |
| 19 12 12 | Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen hier: Sortierreste mineralisch | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |

Tabelle 4 Inputkatalog der Aufbereitungsanlage (Schreddern und Sieben) für Altholz der Kategorie A I bis A III sowie Rinde und Grünschnitt (BE 6 und BE 7) – Entsorgungsnummer E 77074190

| AVV | Bezeichnung | Herkunft |
|----------|---|---|
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (hier Rinde) | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei |
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft (hier Rinde) | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei |
| 03 01 01 | Rinden- und Korkabfälle | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen hier: Altholz der Kategorie I | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen hier: Altholz der Kategorie II und III | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle (hier Rinde) | Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe |
| 15 01 03 | Verpackung aus Holz | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 17 02 01 | Holz | Holz, Glas und Kunststoff |

| AVV | Bezeichnung | Herkunft |
|----------|--|--|
| 19 05 02 | Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (hier nur Grobfraktion nach Kompostierung von Ast- und Strauchwerk) | Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g |
| 19 12 10 | Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) hier nur Biomasse Naturholz | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 20 02 01 | Biologisch abbaubare Abfälle hier: nur Ast- und Strauchwerk | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) |

Betriebszeiten

| | | |
|----------------------|--|--------|
| Allgemeiner Betrieb: | Werktags 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | |
| Steimkestraße 1: | Siebmaschine bei Gebäude III-4 | 2 h/d |
| | Schredder / Siebmaschine bei Gebäude III-1 | 8 h/d |
| Am Schobbruch: | Schredder / Siebmaschine 2 Anlagen parallel | 10 h/d |

Abfahrt von maximal 10 Lkw zur Nachtzeit.

Die Betriebszeiten der Schredder- und Siebanlagen bleiben unverändert. Mit dem Wegfall der Brikettierung entfällt auch der Betrieb zur Nachtzeit mit Ausnahme der genannten Lkw-Fahrten.

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 8.4 Anlagen in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
- Nr. 8.11.2.2 Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag.
- Nr. 8.11.2.3 Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

- Nr. 8.11.2.4 Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag.
- Nr. 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.
- Nr. 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.
- Nr. 8.12.3.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen.
- Nr. 8.15.2 Anlagen zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag.
- Nr. 8.15.3 Anlagen zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW. Die Baugrenzen werden mit dem geplanten Neubau (Gebäude II-1) teilweise überschritten. Für die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 erteilt die Gemeinde Hille das Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Nicht mit eingeschlossen ist die wasserrechtliche Erlaubnis für die Direkteinleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist Bestand und wird zeitgleich durch ein Erlaubnisverfahren angepasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

II. Anlagedaten

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

- BE 1 Lagerung und Sortierung von Pappe, Papier, Karton
(Gebäude II-1 und I-5)
- BE 2 Lagerung und Sortierung von Gewerbeabfällen, Baumischabfällen und sonstigen Abfällen
(Gebäude II-1, I-5, I-7, I-8 sowie Freiflächen im Außenbereich)
- BE 3 Lagerung und Sortierung von Eisen- und Nichteisenschrotten
(Gebäude I-8 und Freifläche)
- BE 4 Lagerung und Sortierung von Kunststoffen
(Gebäude I-8)
- BE 5 Lagerung von asbesthaltigen Abfällen
(Gebäude I-6)
- BE 6 Lagerung und Sortierung von Altholz A I –A III
(Gebäude II-1, I-5, Freiflächen)
Lagerung und Sortierung von Altholz A IV
(Gebäude I-7)
Schreddern von Altholz A I –A III
(Schredder und Sieb, Freifläche Betriebsbereich II und III)
- BE 7 Lagerung und Behandlung von Rinde und Grünschnitt
(Schredder und Sieb, Freifläche Betriebsbereich II und III)
Lagerung auch im Betriebsbereich I
- Hinweis: In der BE 6 kann Material der BE 7 behandelt werden und umgekehrt.
- BE 8 Lagerung von Boden
(Freifläche)
- BE 9 Lagerung von Bauschutt und Rigips
(Freifläche)
- BE 10 Lagerung und Zuordnung zu Lagerbereichen von Bleibatterien, Elektroaltgeräten und Kühlgeräten
(Gebäude I-6 und I-7)
- BE 11 Lagerung und Umschlag von Produkten
(Freiflächen im Betriebsbereich I)

- BE 12 Verwaltung und Werkstatt, Brikettlager
(Gebäude)
- BE 13: Lagerung von Substraten
(Freiflächen Betriebsbereich II und III)
- BE 14: Lagerung und Umschlag von Brennstoffen (Kaminholz, Briketts)
(Gebäude III-3 und III-5)
- BE 15: Abstellflächen für LKW, Maschinen
(Verschieden Flächen in allen Betriebsbereichen)
- BE 16: Abstellflächen für Leermulden und Container
(Verschieden Flächen in allen Betriebsbereichen)
- BE 17 Abstellflächen für gefüllte Mulden und Container
(Verschieden Flächen in allen Betriebsbereichen)
- BE 18 Tankstelle

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingung

Mit der Inbetriebnahme der Lagerung zusätzlicher Abfälle darf erst begonnen werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

129.725,00 Euro

(in Worten: Einhundertneunundzwanzigtausendsiebenhundertfünfundzwanzig Euro)

erbracht worden ist. Die bestehende Sicherheitsleistung in Höhe von 40.000,00 € ist dabei berücksichtigt, so dass insgesamt eine Sicherheitsleistung in Höhe von 169.725,00 € erforderlich ist.

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu

erfüllen. Den angestrebten Sicherungszweck erfüllt in erster Linie eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld), die Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung. Die Bezirksregierung Detmold entscheidet über die Eignung eines Sicherungsmittels.

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. der geänderten Anlagenteile ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.
- 3) Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsanweisung ist allen auf der Anlage beschäftigten Personen (bei Neueinstellungen, Änderungen der Betriebsanweisung und in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich) zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Luftreinhaltung

- 1) Die Lager- und Behandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während der Behandlung, sowie des An- und Abtransports, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Treten staubförmige Emissionen auf, sind diese durch geeignete Reinigungsmaßnahmen zu entfernen.
- 2) Die befestigte Betriebsfläche ist regelmäßig und nach Bedarf mittels Nasskehrmaschine oder Saugkehrmaschine zu reinigen. Besonders starke Verschmutzungen sind kurzfristig zu beseitigen. Um Verschmutzungen der öffentlichen Straßen zu vermeiden ist auch der befestigte Zufahrtbereich nach Bedarf zu reinigen.
- 3) Die Nass- oder Saugkehrmaschine muss jederzeit einsetzbar sein, eine defekte Nass- oder Saugkehrmaschine ist umgehend zu reparieren. Zur Reinigung von durch Boden verunreinigter Fahrwege und Straßen reicht der Einsatz eines „Vorbaubesens“ ohne Befeuchtung oder Absaugung an einem Radlader nicht aus.
Alternativ sind entsprechende Maschinen im regelmäßigen Mietbetrieb zulässig bzw. eine regelmäßige Reinigung durch ein beauftragtes Unternehmen. Bei Bedarf muss eine Reinigung auch über den regelmäßigen Auftrag kurzfristig organisierbar sein (Auflage C 5).

- 4) Der Betreiber hat jeweils einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Reinigung des Betriebes verantwortlich sind. Der Einsatz der Kehrmaschine ist in einer schriftlichen Betriebsanweisung festzulegen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen.
- 5) Die Abfälle in der BE 2 im Gebäude II-1 sind bei Be- oder Entladetätigkeiten sowie bei der Behandlung mittels Greifbagger oder Radlader bei Bedarf zu befeuchten, um mögliche Staubemissionen zu verhindern.
- 6) Im Gebäude II-1 dürfen keine geruchsintensiven Abfälle zwischengelagert werden.
- 7) Bei LKW, die mit staubenden Gütern beladen sind, ist vor dem Transport die Ladung abzuplanen.

Immissionsbegrenzungen:

- 1) Die geänderte Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörigen Einrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte (vergleiche schalltechnische Prognose) nicht überschreiten:

Tabelle 5 Immissionsbegrenzungen

| Immissionsorte | Immissionswerte Tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) | Immissionswerte Nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) |
|---------------------------------------|---|---|
| Steimkestraße 12 | 59 d(B)A | Kein Nachtbetrieb, nur maximal 10 Lkw-Fahrten |
| Hiller Straße 65 | 57 d(B)A | Kein Nachtbetrieb, nur maximal 10 Lkw-Fahrten |
| Hiller Straße 67 | 57 d(B)A | Kein Nachtbetrieb, nur maximal 10 Lkw-Fahrten |
| Hiller Straße 48 (vergleiche Hinweis) | 58 d(B)A | Kein Nachtbetrieb, nur maximal 10 Lkw-Fahrten |

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit bedeutet eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzungen.

- 2) Das Wohnhaus Hiller Straße 48 ist inzwischen Eigentum von Herrn Armin Budde. Im Falle einer eigenen Nutzung als Büro oder Betriebsleiterwohnung wäre dem Gebäude Hiller Straße 48 abweichend von der Immissionsbegrenzung in Auflage 11) (Immissionsorte 4a und 4b) ein geringerer Schutzanspruch gegenüber anlagenbezogenen Geräuschimmissionen zuzumes-

sen, d.h. ein höherer Immissionswert. Gegebenenfalls könnte zudem entsprechend des Schreibens der ADU Cologne GmbH als Erstellerin des schalltechnischen Gutachtens für den Standort „Am Schobbruch“ auf die Errichtung zusätzlicher Wallanlagen verzichtet werden. Bei einer Fremdvermietung sowohl zur Wohnnutzung als auch zur Nutzung als Büro ist das Gebäude Hiller Straße 48 weiterhin als Immissionsort entsprechend der Auflage 11) zu bewerten.

- 3) Bei Betrieb des Schredders darf ein abgestrahlter Schallleistungspegel von $L_{\text{wat}} = 119,8 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden. Dieser Wert ist zusammen mit den Betriebs- und Arbeitsgeräuschen des beschickenden Ladegeräts im lautesten Betriebszustand einzuhalten (vergleiche schalltechnisches Gutachten Seite 24, Nr. 9).
- 4) In der Nachtzeit ist die Ausfahrt von maximal 10 Lkw pro volle Stunde zulässig.
- 5) Die Pkw-Parkplätze sind zur Nachtzeit entsprechend des Lageplans im Bereich der Zufahrt zu nutzen. Ein Abstellen von PKW auf dem Flurstück 217 und 221 ist zur Nachtzeit nicht zulässig.

AwSV

- 1) Der Dieseltank ist doppelwandig mit Leckanzeige und mit Überfüllsicherung auszuführen und muss über die erforderlichen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise dafür verfügen. Des Weiteren ist der Tank mit einem Anfahrerschutz zu versehen. Der Tank darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden (gem. § 45 AwSV).
- 2) Die Anlage (Dieseltank) ist durch einen Sachverständigen einer nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen-Organisation auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar:
 - vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
 - spätestens alle fünf Jahre nach der letzten Überprüfung,
 - vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
 - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die ordnungsgemäße Stilllegung des alten Dieseltanks ist ebenfalls durch einen AwSV-Sachverständigen zu überprüfen.

Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert vorzulegen.

- 3) Für den Betrieb, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen sind die Anlagendokumentation und Betriebsanweisung entsprechend § 43 und § 44 der AwSV zu aktualisieren.
- 4) Evtl. austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeit ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend

den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

- 5) Sie sind verpflichtet der zuständigen Wasserbehörde nach § 122 Absatz 3 LWG alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf ein oberirdisches Gewässer, den Boden, das Grundwasser oder die Kanalisation nicht auszuschließen sind (z. B. Betriebsstörungen und Unfälle), unverzüglich und auf dem schnellsten Wege anzuzeigen. Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen sind in der jeweiligen Anzeige bzw. Meldung so genau wie möglich anzugeben. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Diese Meldung kann unter der Telefon-Nr. 05231/ 71-0 bei der Bezirksregierung Detmold erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten (nachts, an Wochenenden etc.) ist die Rufbereitschaft des Landesumweltamtes unter der Telefon-Nr. 0201 / 714488 zu informieren.
Ebenfalls ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke als Zuständige für die Gewässeraufsicht zu informieren.
- 6) Gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnisordnung (AVV), Batterien, Farbe/Lacke und Elektroaltgeräte sind unter Dach, in geeigneten Behältnissen oder in witterungsgeschützten Containern zu lagern.
- 7) Beim Neubau der Halle ist darauf zu achten, dass evtl. austretende Flüssigkeiten aus den Abfällen in der Halle nicht in das Entwässerungssystem gelangen können und dass keine größeren Mengen Niederschlagswasser in die Halle eintreten.
- 8) Dem Abwasser sind alle Stoffe fernzuhalten, die geeignet sind, trotz Passage der Abwasserbehandlungsanlagen die Gewässer in ihrer Funktion einzuschränken oder die Biozönose des angeschlossenen Vorfluters nachhaltig zu schädigen. Dies gilt insbesondere für eine Belastung des Niederschlagswassers, die von nicht regelmäßig beseitigten Verunreinigungen der Fahrflächen oder von austretenden Flüssigkeiten aus undichten Behältnissen stammen.

Abfall

- 1) Das anzunehmende Material ist bei der Anlieferung einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen. Die verschiedenen Abfälle dürfen nur in den beantragten und genehmigten Betriebseinheiten gelagert und behandelt werden.
- 2) Zur Dokumentation eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen, das vor Inbetriebnahme der Anlage anzulegen ist.
Das Tagebuch kann mittels EDV geführt werden, muss aber dokumentensicher angelegt und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und auf Papier ausgedruckt vorgelegt werden können. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre ab der letzten Eintragung.
Zu dokumentieren sind zum Beispiel:
 - besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,

- die fehlende Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
- die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- der Lagerbestand von Abfällen am Jahresanfang und Jahresende differenziert nach Abfallarten
- Art und Umfang von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage

Der Teil 3 der Nachweisverordnung – NachwV vom 20. Oktober 2006 regelt die Registerführung über die Entsorgung von Abfällen sowohl für Abfallentsorger als auch Erzeuger:

- 3) Für die Annahme und Abgabe der Abfälle gelten die im § 24 „Führung von Registern“ aufgeführten Regelungen des Teil 3 Registerführung über die Entsorgung von Abfälle der NachwV vom 20. Oktober 2006.

Das Register für nachweispflichtige Abfälle ist gemäß § 25 NachwV ausschließlich elektronisch zu führen.

Arbeitsschutz

1. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" auszuführen.
2. Entsprechend der Ziffer 5.4.1 der TRBA 214 müssen Flurförderfahrzeuge und Steuerstände mit ständigem Arbeitsplatz über eine geschlossene, klimatisierte Kabine mit Anlagen zur Atemluftversorgung verfügen.
3. Nach Ziffer 5.4.2 der TRBA 214 sind Filter von Schutzbelüftungsanlagen entsprechend den Angaben des Herstellers regelmäßig zu warten und zu wechseln. Die ausgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren.

D) Auflagen der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke als Bauordnungsamt

1. Die geprüfte statische Berechnung bzw. die Typenstatik ist dem Landrat -Bau- und Planungsamt in Minden rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
2. Der / die Bauherr / Bauherrin hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt werden und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten. Die Verantwortlich-

keit der Unternehmerinnen bleibt unberührt.

3. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gewerbegebiet Eickhorst“ der Gemeinde Hille sind (mit Ausnahme der zugelassenen Abweichung) bei der Bauausführung zu beachten.
4. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin(nen) und der/des Fachbauleiter(s) und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen dem Landrat - Bau- und Planungsamt in Minden mitzuteilen.
5. Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher dem Landrat - Bau- und Planungsamt in Minden schriftlich anzuzeigen.
6. Mit der Ausführung der jeweiligen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Ausfertigungen der Standsicherheitsnachweise und der Konstruktionspläne am Bau vorliegen und die Prüfung abgeschlossen ist.
7. Sämtliche tragenden und im Standsicherheitsnachweis nachgewiesenen Konstruktionen sind entsprechend dem Baufortschritt vom Prüfenieur abnehmen zu lassen. Die Abnahmeberichte sind dem Landrat - Bau- und Planungsamt in Minden in Verbindung mit der Rohbau-besichtigungsanzeige vorzulegen. Die Anzeigefristen für Beginn und Ende der abnahmebedürftigen Bauarbeiten sind mit dem Prüfenieur abzustimmen.
8. Die abschließende Fertigstellung ist dem Landrat - Bau- und Planungsamt in Minden von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Satz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
- 9) Die Baustelle ist so einzurichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Insbesondere müssen Gerüste betriebssicher und mit den nötigen baulichen Schutzvorrichtungen versehen sein. Soweit bei den Bauarbeiten unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen.
- 10) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Sie oder er darf unbeschadet der Vorschriften des § 75 BauO NRW Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.

Brandschutz

- 1) Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Bekemeier vom 24.10.2018 ist verbindlicher Bestandteil des Antrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind bis auf die im Folgenden aufgeführten Punkte einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.
- 2) Die einschlägigen Bestimmungen zum Lagern von Gefahrstoffen (z. B. TRG 510), brennbaren Flüssigkeiten und Gasen und anderen Gefahrstoffen, sind beim Bau und Betrieb von baulichen Anlagen zu beachten, sofern die dort definierten Mengenschwellen in einzelnen Bereichen, Hallen, Lagern usw. überschritten werden.
- 3) Für das Garagengebäude ist die Sonderbauverordnung Teil 5 - Garagen- zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass nur PKW, LkwW sowie leere Anhänger hier geparkt werden dürfen. Insbesondere ist das Abstellen brennbarer Materialien in dieser Halle nicht zulässig. Auf das Verbot ist deutlich und dauerhaft hinzuweisen. Darüber hinaus wird auf den § 127 Absatz 6 Sonderbauverordnung verwiesen, der für die Außenwand (Bekleidung und Dämmschichten) maximal B1 (schwerentflammbar) zulässt. Ein PU Dämmkern erfüllt diese Anforderung nicht zwangsläufig (Nachweis erforderlich). (Seite 20 1. Absatz BSK)
- 4) Die vorhandenen Löschteiche sind spätestens alle 5 Jahre auf ihre Funktion als Löschwasserspeicher zu untersuchen. Festgestellte Verschlammungen, welche zu einer Unterschreitung des Mindestspeichervolumens führen, sind zu entfernen. Die Zugänglichkeit und die Entnahmemöglichkeit ist dauerhaft sicherzustellen.
- 5) Gebäude I-1 und I-2:
Die Mengenschwellen der Kunststoff-Lager-Richtlinie dürfen in den Halle I-1 und I-2 in Summe nicht überschritten werden.
- 6) Gebäude I-1 und I-2 sind Bestand, dennoch ist die Ausführungen des notwendigen Flurs (1. Rettungsweg) im Bürotrakt soweit zu verbessern, dass der Flur insgesamt in F 30 ausgeführt ist. Dazu ist die die Decke zu ertüchtigen und einzelne Glasausschnitte von den Büroräumen zum Flur sind mindestens in G30-Glas auszuführen.
- 7) Halle I.3 und I.4
Der letzte Prüfbericht über die turnusgemäße Überprüfung der Brandmeldeanlage nach DIN 14675 Kat 1 Vollschutz ist durch einen Sachverständigen ist der Brandschutzdienststelle noch vorzulegen. Sofern eine Prüfung nicht durchgeführt wurde ist dies kurzfristig nachzuholen.
- 8) Halle I-5, I-7, I-8
Die Mengenschwellen der Kunststoff-Lager-Richtlinie dürfen in den Halle I-5, I-7 und I-8 nicht überschritten werden.
- 9) Gebäude III-4:
Das Gebäude III-4 wird zur Garage umgenutzt. Für Industriebauten, die nicht über eine feuerhemmende tragende und aussteifende Konstruktion verfügen ist entweder ein Wärmeabzug mit min. 5 % der Grundfläche für alle geschlossenen Gebäude, die nach IndBauR beurteilt

werden nachzuweisen oder die Gebäude verfügen über eine feuerhemmende tragende und aussteifende Konstruktion. Im Gebäude III-4 ist ein ausreichender Wärmeabzug nicht vorhanden, daher müssen die Dachträger aus Leimholzbinder feuerhemmend sein.

Durch einen Sachverständigen ist die Qualität der Binder zu bestätigen. Darüber hinaus wird auf den § 127 Absatz 6 Sonderbauverordnung verwiesen, der für die Außenwand (Bekleidung und Dämmschichten) maximal B1 (schwerentflammbar) zulässt. Ein PU Dämmkern erfüllt diese Anforderung nicht zwangsläufig; daher ist der Nachweis erforderlich.

10) Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung

Abweichend von den Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept sind die in der Tabelle aufgelisteten Feuerlöscher vorzuhalten:

Tabelle 6 Aufgelistete Feuerlöscher

| Brandabschnitt | Fläche | Erf. Löscheneinheiten (LE) | Art des Feuerlöschers | Gew. Anzahl Feuerlöscher |
|----------------|------------------------------|--|---|-------------------------------|
| 2 | Rund 550,00 m ² | 60 LE | 12 kg ABC-Pulver mit je 15 LE | 5 Stück |
| 3 | Rund 1.170,00 m ² | 126 LE | 12 kg ABC-Pulver mit je 15 LE | 9 Stück |
| 4 | Rund 672,00 m ² | 54 LE | 12 kg ABC-Pulver mit je 15 LE | 4 Stück |
| 5a | Rund 336,00 m ² | 45 LE | 12 kg ABC-Pulver mit je 15 LE | 3 Stück |
| 5b | Rund 336,00 m ² | 45 LE | 12 kg ABC-Pulver mit je 15 LE | 3 Stück |
| 6 | Rund 1.525,00 m ² | 144 LE | 12 kg ABC-Pulver mit je 15 LE | 10 Stück |
| 7 | Rund 960,00 m ² | Verwaltung 30 LE Lager 24 LE Werkstatt 46 LE | 6 kg ABC-Pulver mit je 15 LE 12 kg ABC-Pulver mit je 15 LE | 5 Stück 3 Stück |
| 8 | Rund 756,00 m ² | Verwaltung 24 LE Werkstatt 42 LE | 6 kg ABC-Pulver mit je 10 LE 6 kg ABC-Pulver mit je 15 LE 12 kg ABC-Pulver mit je 15 LE | 1 Stück 2 Stück 2 Stück |
| 9 | Rund 384,00 m ² | 54 LE | 12 kg ABC-Pulver mit je 15 LE | 3 Stück |

11) Vor der Schlussabnahme und vor Betriebsaufnahme ist ein Feuerwehreinsatzplan aufzustellen, mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Feuerwehr auszuhändigen. Eine entsprechende Bescheinigung der Feuerwehr ist vorzulegen. Der Plan muss auch den Bestand umfassen. Er muss mind. enthalten:

- 1 Übersichtsplan und
- Geschosspläne nach DIN 14 095 - Feuerwehrpläne - ,
- 1 Betriebsbeschreibung mit Angaben zu
- besonderen Gefahren,
- für die Brandbekämpfung wichtigen Einrichtungen,

- zu schützenden Werten,
- im Gefahrenfall zu benachrichtigenden Betriebsangehörigen

IV. Begründung

Mit Antrag vom 25.09.2018 und den Nachträgen vom 28.11.2018 und 05.02.2019 hat die Budde GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 8.4, 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2 sowie 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Das beantragte Vorhaben ist unter Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit dem Buchstaben "S" gekennzeichnet (Lagerung von Schrotten). Die beantragten Änderungen erfassen jedoch nicht den Bereich der unter Nr. 8.7.1.2 erfassten Anlagenteile. Die Lagerung von Schrotten bleibt unverändert. Eine UVP-Vorprüfung ist daher nicht erforderlich, da insoweit keine neuen Tatbestände zu prüfen sind.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.11.2.3 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen (Verfahrensart „G“) wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Die Änderungen erfassen Bereiche, welche unter die Ziffer 8.12.1.1 fallen, die Lagerung gefährlicher Abfälle ist bereits Bestand. Die Erhöhung bleibt mit 49 Tonnen unterhalb der Mengenschwelle, welche eine Veröffentlichung zwingend erforderlich macht. Die Tätigkeit, die der Ziffer 8.11.2.3 unterzuordnen ist, ist ebenfalls Bestand (Vorbehandlung zur Mitverbrennung), auch wenn diese Ziffer der 4. BImSchV in der letzten Genehmigung nicht genannt war. Aus den Nummern 8.4, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.12.3.2 sowie 8.15.2 und 8.15.3 resultiert die Verfahrensart „V“, so dass hier ein förmliches Verfahren nicht erforderlich ist.

Ausgangszustandsbericht

Die Anlage fällt unter die IE-Richtlinie und unterliegt somit grundsätzlich der Möglichkeit einer AZB Pflicht nach § 10 Absatz 1a BImSchG. Der AZB ist allerdings nur vorgesehen für relevante gefährliche Stoffe, d.h. im Falle von Stoffen und Stoffgemischen, die unter die CLP-Verordnung fallen. Dies trifft für Abfälle nicht generell zu. Etwaige Inhalte oder Freisetzen relevanter gefährlicher Stoffe sind hinsichtlich der Abfälle nicht ersichtlich bzw. nicht zu erwarten. Der Dieseltank ist als oberirdischer doppelwandiger Tank mit begrenzten Wirkungsbereich des Zapfpistole, Überfüllsicherung und befestigter Abfüllfläche sowie einer Löschwasserrückhaltung ausgeführt und somit nach Erlass von 2014 von der AZB-Pflicht ausgenommen, da Verunreinigungen nicht zu befürchten sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren den zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar

- der Kreisverwaltung Minden als Bauordnungsamt,
- der Gemeinde Hille als Planungsamt.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, der AwSV, der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Gemeinde Hille, Nr. 23. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S.23) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, lediglich die Baugrenzen werden mit dem geplanten Neubau (Gebäude II-1) teilweise überschritten. Die Überschreitungen sind im Verhältnis zu dem gesamten Projekt nur unerheblich und können aus bauleitplanerischer Sicht vom Plangeber akzeptiert werden. Die Grundzüge der Bauleitplanung werden hierdurch nicht berührt. Für die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 erteilt die Gemeinde Hille das Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechtes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechtes und des übrigen technischen Umweltrechtes wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft. Nach der letzten Genehmigung wurde die Anlage durch Anzeigen nach § 15 Absatz 1 BImSchG geändert (08.05.2013, 23.05.2016), diese sind mit berücksichtigt. Die bestehende Sicherheitsleistung wurde im Jahr 2005 erhoben, durch die Ausweitung der Lagerung maßgeblich von Gewerbeabfällen ist eine

Erhöhung erforderlich.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BlmSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 353.000,00 € zugrunde gelegt.

Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 262), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 2011)) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die erteilte Genehmigung auf 4.400,00 € festgesetzt.

Der von Ihnen zu erstattende Betrag in Höhe von

4.400,00 Euro

(in Worten: Viertausendvierhundert Euro)

ist gemäß § 17 GebG NRW entsprechend der anliegenden Rechnung innerhalb der darin genannten Frist zu überweisen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017

(BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(MN)

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheide der Bezirksregierung Detmold Aktenzeichen 52.01015/10/0811BBB2 (Am Schobbruch) vom 18.03.2011 und Aktenzeichen 52.0018/10/0811.BBB2 (Steimkestraße) erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Wasserrechtliche Hinweise

1. Wenn eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben wird, ist diese bei Schadensfälle unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Art und Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. (gem. § 24 Absatz 1 AwSV)
2. Recycling-Baustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten – Recycling Baustoffe – im Straßen- und Erdbau (RdErl. Der Ministerien für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – MUNLNV - und Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr – MWMEV – des Landes NRW vom 19.10.2001, SMBl. NRW 74) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das bedingt auch die vorhergegangene Güteüberwachung sowie die Dokumentation des Einbaus dieser Stoffe (vgl. Ziffern 2.1 und 4 des Erlasses). Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist vor dem Einbau bei der Bezirksregierung Detmold zu stellen.
3. Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Umgang mit Biostoffen und Gefahrstoffen, etc.) zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen, Hygieneplan, Erste Hilfemaßnahmen, organisatorische Regelungen, etc.) und zu dokumentieren (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV, § 4 Biostoffverordnung –BioStoffV und §§ 7, 8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).
2. Die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung- BioStoffV) vom 15.07.2013 (BGBl. I Nr.40 vom 22.07.2013 S. 2514) in der z. Zt. geltenden Fassung, sowie die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), hier insbesondere
 - TRBA 213 Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen,
 - TRBA 214 Abfallbehandlungsanlagen,
 - TRBA 500 Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen

sind zu beachten.

3. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§6 Absatz 2 BetrSichV).

E) Abfallrechtliche Hinweise

Folgende Abfälle verlassen die Anlage:

Tabelle 7 Outputkatalog der Müllumschlag- und Sortieranlage

| AVV | Bezeichnung | Herkunft |
|----------|--|--|
| 01 04 08 | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen |
| 01 04 09 | Abfälle von Sand und Ton | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen |
| 01 05 04 | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen | Bohrschlämme und andere Bohrabfälle |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen (hier: Spanplatten) | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln |
| 04 02 09 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) | Abfälle aus der Textilindustrie |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | Abfälle aus der Textilindustrie |
| 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern | Abfälle aus der Textilindustrie |
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) |
| 10 01 03 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) |
| 10 01 15 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) |
| 10 01 17 | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) |
| 10 11 12 | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen |
| 12 01 01 | Eisenfeil- und -drehspäne | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen |
| 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz hier: Altholz der Kategorie I-III | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter |

| AVV | Bezeichnung | Herkunft |
|-----------|--|--|
| | | kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 15 01 06 | Gemischte Verpackungen | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind hier: Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989), Althölzer der Kategorie A IV | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 16 01 03 | Altreifen | Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Montage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08) |
| 17 02 01 | Holz hier: Altholz der Kategorie I-III | Holz, Glas und Kunststoff |
| 17 02 02 | Glas | Holz, Glas und Kunststoff |
| 17 02 03 | Kunststoff | Holz, Glas und Kunststoff |
| 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind hier: Althölzer der Kategorie A IV | Holz, Glas und Kunststoff |
| 17 03 02 | Bitumengemische hier Bitumenpappe | Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte |
| 17 03 03* | Kohlenteer und teerhaltige Produkte hier: Teerpappe | Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte |
| 17 04 01 | Kupfer, Bronze, Messing | Metalle (einschließlich Legierungen) |
| 17 04 02 | Aluminium | Metalle (einschließlich Legierungen) |
| 17 04 03 | Blei | Metalle (einschließlich Legierungen) |
| 17 04 04 | Zink | Metalle (einschließlich Legierungen) |
| 17 04 05 | Eisen und Stahl | Metalle (einschließlich Legierungen) |
| 17 04 06 | Zinn | Metalle (einschließlich Legierungen) |
| 17 04 07 | Gemischte Metalle | Metalle (einschließlich Legierungen) |
| 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen | Metalle (einschließlich Legierungen) |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut |
| 17 06 03* | Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe |
| 17 09 04 | Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle |
| 19 01 02 | Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt | Abfälle aus der Verbrennung |
| 19 12 01 | Papier und Pappe | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Ab- |

| AVV | Bezeichnung | Herkunft |
|----------|--|---|
| | | fällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |
| 19 12 02 | Eisenmetalle | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |
| 19 12 03 | Nicht-Eisenmetalle | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |
| 19 12 06 | Holz, das gefährliche Stoffe enthält Altholzkategorie A IV | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt Altholzkategorie A I bis A III | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |
| 19 12 12 | Sonstige Abfälle | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |
| 19 12 12 | Sonstige Abfälle (Output aus der Behandlung der HBCD-haltigen Abfälle AVV 170604 und heizwertreichen Fraktionen zur Entsorgung in einer MVA) | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |
| 19 13 02 | Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen | Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser |
| 20 01 01 | Papier und Pappe | Getrennt gesammelte Fraktionen |
| 20 01 02 | Glas | Getrennt gesammelte Fraktionen |
| 20 01 10 | Bekleidung | Getrennt gesammelte Fraktionen |
| 20 01 11 | Textilien | Getrennt gesammelte Fraktionen |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt | Getrennt gesammelte Fraktionen |
| 20 01 39 | Kunststoffe | Getrennt gesammelte Fraktionen |
| 20 01 40 | Metalle | Getrennt gesammelte Fraktionen |
| 20 02 01 | Biologisch abbaubare Abfälle | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) |
| 20 02 02 | Boden und Steine | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) |
| 20 02 03 | Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) |
| 20 03 01 | Gemischte Siedlungsabfälle hier: hausmüllähnliche Gewerbeabfälle | Andere Siedlungsabfälle |
| 20 03 02 | Marktabfälle | Andere Siedlungsabfälle |
| 20 03 03 | Straßenkehricht | Andere Siedlungsabfälle |
| 20 03 07 | Sperrmüll als Holzfraktionen der Altholz-kategorie I-III | Andere Siedlungsabfälle |

Tabelle 8 Input- / Outputkatalog des Zwischenlager BE 5 in Gebäude I-6 und BE 10 in den Gebäuden I-6 und I-7 für gefährliche Abfälle und Elektroaltgeräte

| AVV | Bezeichnung | Herkunft |
|------------|---|--|
| 16 06 01* | Bleibatterien | Batterien und Akkumulatoren |
| 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe hier: nur in Folie eingeschweißt | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe |
| 20 01 21 * | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 20 01 23* | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 20 01 33* | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 20 01 35* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (*) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 20 01 36 | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) |

Tabelle 9 Outputkatalog der Aufbereitungsanlage (Shreddern und Sieben) für Altholz der Kategorien A I bis A III (BE 6) sowie Rinde und Grünschnitt (BE 7)

| AVV | Bezeichnung | Herkunft |
|----------|--|--|
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (hier Rinde) | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei |
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft (hier Rinde) | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei |
| 03 01 01 | Rinden- und Korkabfälle | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen hier: Rinde | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle (hier Rinde) | Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt hier: Altholz der Kategorie I | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g |
| 19 12 10 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) hier : aus Biomasse Holz | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g |
| 19 05 02 | nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (hier nur Grobfraktion nach Kompostierung von Ast- und Strauchwerk) | Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle hier: nur Ast- und Strauchwerk | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) |

Tabelle 10 Outputkatalog der Anlage zum Lagern und Behandeln von mineralischen Bauabfällen (BE 9)

| AVV | Bezeichnung | Herkunft |
|----------|--|---|
| 10 12 08 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) | Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug |
| 10 13 11 | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen | Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen |
| 10 13 14 | Betonabfälle und Betonschlämme hier: keine Schlämme | Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen |
| 17 01 01 | Beton | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik |
| 17 01 02 | Ziegel | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik |
| 17 01 03 | Fliesen und Keramik | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen | Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte |
| 17 02 08 | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt | Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | Baustoffe auf Gipsbasis |
| 19 12 02 | Eisenmetalle | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |
| 19 12 09 | Mineralien (z. B. Sand, Steine) | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |
| 18 12 12 | sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen hier: Sortierreste | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |

VIII. Anlagen

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

| Nummer | Inhalt | Seiten |
|--------|---|--------|
| 0 | Deckblatt, Anschreiben, Inhaltsverzeichnis | 8 |
| 1 | Genehmigungsantrag, Vollmacht, Kurzbeschreibung, Ergänzungen | 26 |
| 2 | Beschreibung Genehmigungsbestand inklusiv Pläne | 20 |
| 3 | Bauvorlagen | 121 |
| 3 | Brandschutzkonzept | 70 |
| 3 | Antworten vom 05.02.2019 | 5 |
| 4 | Betriebsbeschreibung Formulare 2 bis 6, Angaben zu den Emissionen, Lärmprognose | 244 |
| 5 | Angaben zur UVP-Pflicht | 2 |
| 6 | Angaben zum Störfallrecht | 2 |
| 7 | Entwässerung, AwSV | 4 |
| 8 | Sonstige Angaben zum Arbeitsschutz, Gebäudenutzung, Sicherheitsleistung u. a. | 41 |
| 9 | Betriebsgeheimnisse | 1 |

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

| Kurzbezeichnung | Beschreibung |
|-----------------|---|
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) |
| UmweltHG | Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert |

| Kurzbezeichnung | Beschreibung |
|------------------------|--|
| | am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) |
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) |
| VVGen.Verf | Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130) |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700) |
| VwVfG NRW | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) |
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250) |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428) |
| BauGB | Baugesetzbuch i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005) |
| BauPrüfV | Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232) |
| TA Luft | Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicher- |

| Kurzbezeichnung | Beschreibung |
|------------------------|--|
| | heitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476) |
| ArbStättV | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815) |
| ElektroG | Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110) |
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249) |
| LWG | Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254) |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) |
| AVV | Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) |
| VermKatG NW | Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134) |
| BioAbfV | Bioabfallverordnung vom 01. Juni 2012 |